



## **Reglement über die Benutzung der Mehrzweckanlage Flumenthal**

### **A TURNBETRIEB**

#### ***I. Verwaltung***

##### **§1**

Für Verwaltung und Aufsicht der Mehrzweckanlage ist die Bau- und Werkkommission zuständig.

##### **§2**

Die Erlaubnis zur Benutzung der Mehrzweckanlage wird durch die Bau- und Werkkommission erteilt.

##### **§3**

Gesuche um Benutzung der Mehrzweckanlage sind schriftlich an den Präsidenten der Bau- und Werkkommission zu richten.

##### **§4**

Die Bewilligung für die Benutzung gilt jeweils für ein Jahr. Wenn bis zum 31. Dezember gegenseitig keine Änderung verlangt wird, gilt die Bewilligung für ein weiteres Jahr. Auswärtigen Vereinen oder Ortsvereinen, die nicht mindestens zur Hälfte aus ortsansässigen Mitgliedern bestehen, kann grundsätzlich keine dauernde Benutzung der Turnhalle oder der Anlagen zuerkannt werden. Auf Gesuch hin kann die Bau- und Werkkommission in solchen Fällen eine gelegentliche Benutzung bewilligen.

##### **§5**

Bei wiederholter Missachtung der Benutzungsvorschriften kann die Bewilligung durch die Bau- und Werkkommission vorübergehend oder dauernd entzogen werden.

##### **§6**

Für jede ausserordentliche Benutzung der Anlage zu Sportanlässen etc. ist wenigstens 3 Wochen vorher ein Gesuch an den Präsidenten der Bau- und Werkkommission zu richten.

##### **§7**

Streitigkeiten zwischen der Bau- und Werkkommission einerseits und den Vereinen oder dem Hauswart andererseits erledigt der Einwohnergemeinderat endgültig.

#### ***II. Benutzungsvorschriften***

##### **§8**

Die Turnhalle und die Aussenanlagen dienen in erster Linie dem Schulturnen und den schulischen Anlässen.

##### **§9**

Vereine und Verbände, welche die Turnhalle, wie auch alle andern Anlagen benützen, haben sich an die Weisungen der Bau- und Werkkommission und die Anordnungen des Hauswartes zu halten.

### §10

- a) Die Turnhalle darf nur in sauberen, dafür bestimmten Turnschuhen oder barfuss betreten werden.
- b) Die Geräte sind nach Gebrauch in sauberem Zustand an die für sie bestimmten Plätze zu versorgen.
- c) Über die Handgeräte in den Kästen des Geräteraumes, welche den Schulen zur Verfügung stehen, muss durch die Schulkommission (Lehrerschaft) regelmässig Kontrolle geführt werden.
- d) Das Schleppen von Geräten auf dem Boden ist nicht gestattet.
- e) Bühne, Korridore und Treppen dürfen nicht für sportliche Betätigung benützt werden.

### §11

Mit der Zuteilung der Turnhalle ist auch die Benutzung der Aussenanlagen erlaubt. Das Betreten der gesamten Aussenanlagen mit Nagelschuhen ist strengstens verboten.

### §12

Die Kinder dürfen die Aussenanlagen in den angeführten Zeiten ungehindert als Spielplatz benützen. Der Schulbetrieb darf dabei jedoch nicht gestört werden.

im Sommer (1. Mai – 30. Sept):

Montag bis Samstag von 07.00 bis 21.00 Uhr,

Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 21.00 Uhr

im Winter (1. Okt – 30. April):

Montag bis Samstag von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr,

Sonntag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 13.30 Uhr bis 18.00 Uhr,.

Die Gemeinde lehnt alle Schadenansprüche ausserhalb der allgemeinen Werkhaftung ab.

### §13

Die Vereine benützen die Turnhalle gemäss Zuteilungsplan. Die Halle wird um 21.45 Uhr und die Garderobe um 22.00 Uhr geräumt.

### §14

Für das Öffnen und Schliessen jeder Räumlichkeit der Mehrzweckanlage ist grundsätzlich der Benutzer verantwortlich. Nach dem Turn- und Sportbetrieb muss in sämtlichen Räumen spätestens um 22.15 Uhr das Licht gelöscht sein.

### §15

Alle Beschädigungen und Mängel an Gebäuden, Einrichtungen und Geräten sind dem Hauswart sofort zu melden.

### §16

In der Turnhalle sind untersagt:

- a) Spiele, die Fensterscheiben gefährden oder Wände und Decken beschmutzen
- b) Übungen mit Steinen, Kugeln, nassen oder schmutzigen Bällen
- c) das Betreten in Strassen-, Fussball-, Handball-, oder Nagelschuhen sowie mit Turnschuhen, mit welchen vorher im Freien geübt wurde
- d) das Rauchen

### §17

Das Fussballspielen in der Halle ist insofern erlaubt, dass dabei Einrichtungen wie Türen und Bühnenwand nicht mutwillig beschädigt werden.

### §18

Für vereinseigene Geräte wird jedem Verein ein Schrank im Geräteraum zur Verfügung gestellt.

### **§19**

Turngeräte, welche Eigentum der Gemeinde sind, dürfen von der Schule und den Vereinen benützt werden. Die Schulleitung kann Beschränkungen auferlegen.

### **§20**

Das Schulhaus bleibt während der Hauptreinigung in den Sommerferien geschlossen. Weitere Schliessungen erfolgen nach Absprache mit dem Hauswart und der Bau- und Werkkommission.

### **§21**

Die Duschanlagen stehen den Vereinen zur Verfügung, sind jedoch sorgfältig zu behandeln. Auf sparsamen Wasserverbrauch ist zu achten. Jugendliche dürfen nur in Anwesenheit des Leiters/ der Leiterin duschen, Schüler und Schülerinnen unter Aufsicht des Lehrers/ der Lehrerin.

## **III. Allgemeines**

### **§22**

Für alle Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen oder Geräten sind jene Personen oder Vereinsvorstände haftbar, welchen die Bewilligung für die Benutzung erteilt worden ist. Jeder Verein hat einen verantwortlichen Leiter/ Leiterin zu bestimmen.

### **§23**

Der Hauswart ist verpflichtet, jede Missachtung dieses Reglements zu beanstanden und jede Beschädigung unverzüglich dem Präsidenten der Bau- und Werkkommission zu melden.

### **§24**

Die Gemeinde übernimmt keine Haftpflicht für Unfälle, welche Sporttreibenden, den Zuschauern oder Unbeteiligten in der Halle oder deren Umgebung aus dem Sport- oder Festbetrieb zustossen (Ausnahme: Normale Werkhaftung). Die Vereine haben für jedes Risiko selber aufzukommen.

## **B FESTBETRIEB**

### **I. Verwaltung**

#### **§25**

Für Verwaltung und Aufsicht der Mehrzweckanlage bei Festanlässen ist die Bau- und Werkkommission zuständig.

#### **§26**

Die Erlaubnis zur Benutzung der Turnhalle und weiterer Räumlichkeiten bei Festanlässen erteilt die Bau- und Werkkommission. Es werden nur ortsansässige Vereine und Organisationen berücksichtigt. Die Vergabe der Räumlichkeiten an Private ist ausgeschlossen.

### **§27**

- a) Gesuche um Benutzung der Halle bei Festanlässen sind 2 Monate vorher an den Präsidenten der Bau- und Werkkommission zu richten.
- b) Im ersten Quartal stellen, unter der Leitung des Gemeindepräsidenten, die Präsidenten der Ortsvereine, eine Delegation der Bau- und Werkkommission und der Hauswart den Terminkalender für die Anlässe des laufenden Vereinsjahres auf. Die Festanlässe der Schule werden ebenfalls in den Kalender aufgenommen. Diese haben Vorrang
- c) Die im Terminkalender reservierten Anlässe haben Vorrang. Die übrigen werden in der Reihenfolge des Gesuchseingangs berücksichtigt. Dies gilt auch für die Anlässe der Schule.
- d) Die Bau- und Werkkommission führt auf der Gemeindehomepage eine Liste mit den Reservierungen

### **§28**

Die Gebühren für die Benutzung der Mehrzweckanlage werden im Reglement über Benutzer-Gebühren festgehalten.

## ***II. Benutzungsvorschriften für den Festbetrieb***

### **§29**

Vereine und Verbände, welche die Mehrzweckanlage benützen, haben sich an die Weisungen der Bau- und Werkkommission und die Anordnungen des Hauswartes zu halten.

### **§30**

Die Belegung der Halle beginnt in der Regel am Samstagvormittag und endet am Sonntagmittag, so dass der ordentliche Schulbetrieb nicht gestört wird.

### **§31**

Bei Anlässen mit Barbetrieb oder sonstiger Gefahr einer Beschädigung des Turnhallenbodens ist dieser vor der Installation der Bestuhlung mit der zur Verfügung stehenden Schutzmatte abzudecken. Diese Arbeiten gehen unter der Aufsicht und nach den Weisungen des Hauswartes vor sich.

### **§32**

Innerhalb der Gebäude herrscht striktes Rauchverbot.

### **§33**

Der Veranstalter gibt nach Abschluss des Anlasses sämtliche benützten Räume in tadellosem Zustand wieder an den Hauswart ab.

### **§34**

Die Bedienung der Lautsprecheranlage und der Bühnenbeleuchtung fällt in die Zuständigkeit des Bühnenmeisters.

### **§35**

Dem Veranstalter stehen auf Gesuch hin, innerhalb der Mehrzweckanlage, mit Ausnahme der schuleigenen Räume, sämtliche Nebenräume zur Verfügung.

**§36**

- a) Bei jedem Anlass hat der Veranstalter einen verantwortlichen Organisationspräsidenten zu bestimmen, der im Gesuch namentlich erwähnt sein muss.
- b) Für die Vereine gilt der Vereinspräsident als Verantwortlicher.

**III. Allgemeines**

**§37**

Für alle Beschädigungen an Gebäuden, Einrichtungen, Bestuhlung und elektrischen Installationen ist der organisierende Verein haftbar.

**§38**

Die Einwohnergemeinde übernimmt bei Unfällen keine Haftpflicht. Der Verein hat entsprechende Versicherungen selbst abzuschliessen.

**§39**

Das Parkieren auf dem Pausenplatz und auf der Schulhausstrasse ist aus Sicherheitsgründen nicht gestattet. Für die Verkehrsregelung ist die Feuerwehr Flumenthal-Hubersdorf beizuziehen.

**§40**

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Einwohnergemeindeversammlung vom 9. Dezember 2009 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 9. September 1996

Der Gemeindepräsident:      Die Gemeindeschreiberin:

Christoph Heiniger

Jacqueline Fuchs